

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Schutz des im Irak eingesetzten Landespersonals

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. durch wen welche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um die im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zu schützen (Personenschutz, Sicherheitsfahrzeuge etc.);
2. inwieweit die Geheimhaltung der Identität der im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für deren persönlichen Schutz erforderlich ist;
3. welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Identität der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geheim zu halten, insbesondere während des Einsatzes im Krisengebiet;
4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit die Identität der Landesbeschäftigten im Einsatzgebiet bereits bekannt ist;
5. welche Inhalte wie vielen Teilnehmern an der Irak-Mission des Staatsministeriums im Rahmen ihrer Ausbildung an der Hochschule für Polizei vermittelt wurden bzw. noch vermittelt werden;
6. welchen Inhalt die Remonstration hatte, welche vonseiten der Hochschule gegenüber dem Innenministerium zu diesem Ausbildungsvorhaben abgegeben wurde;
7. warum diese Bedenken im Einzelnen nicht berücksichtigt wurden und ihnen hinreichend Rechnung getragen wurde;

8. inwieweit den Landesbeamten und Angestellten, die an der Irak-Mission teilnehmen, für den Fall eines Unfalls oder Angriffs mit schweren oder tödlichen Verletzungen jeweils welcher Versicherungsschutz bzw. welche finanzielle Absicherung gewährt wird und inwieweit die Beschäftigten über die Risiken der Mission und die ihnen gewährte finanzielle Absicherung aufgeklärt wurden;
9. inwieweit im Vorfeld und nach der Personalauswahl Merkblätter an Interessierte und Mitarbeiter ausgegeben wurden, die auf die aktuelle Gefährdungslage im Irak hinweisen, inwiefern diese gegebenenfalls zwischen den Ministerien abgestimmt wurden und gegebenenfalls welche unterschiedlichen Ansichten jeweils über die Inhalte der Merkblätter von den Beteiligten geäußert wurden;
10. welche Maßnahmen ergriffen werden, um die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, während oder im Anschluss ihres Einsatzes psychologisch zu begleiten.

27. 05. 2015

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

Begründung

Die Stuttgarter Nachrichten vom 12. Mai 2015 berichten über die Ausbildung der Landesbediensteten, welche im Rahmen des von Ministerpräsident Kretschmann verkündeten Sonderprogramms im Irak eingesetzt werden sollen. Dabei drängt sich der Eindruck auf, dass das Personal in einem Hauruck-Verfahren ausgewählt und ausgebildet wird. Gerade eine mangelhafte Ausbildung ist jedoch gefährdend, den Betroffenen ein falsches Sicherheitsgefühl zu geben. Umso gravierender ist es vor diesem Hintergrund, dass auch die Frage der finanziellen Absicherung der Beschäftigten, beispielsweise durch Lebensversicherungen, nicht hinreichend geklärt scheint.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Juni 2015 Nr. IV-1355. nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration, dem Innenministerium sowie dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. durch wen welche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um die im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zu schützen (Personenschutz, Sicherheitsfahrzeuge etc.);*

Zu 1.:

Das Staatsministerium hat zum Schutz der im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignete Maßnahmen ergriffen, die jedoch aus Sicherheitsgründen nicht weiter dargestellt werden können.

2. inwieweit die Geheimhaltung der Identität der im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für deren persönlichen Schutz erforderlich ist;

Zu 2.:

Bei der Identität der im Irak eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt es sich um personenbezogene Daten. Zum persönlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen diese Daten – wie alle Personalakten und -daten – stets einer besonderen Vertraulichkeit.

Darüber hinaus wird bei der Gefährdungslagebeurteilung im Zusammenhang mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ grundsätzlich eine Risikominimierung in einer risikobewussten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit gesehen.

3. welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Identität der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geheim zu halten, insbesondere während des Einsatzes im Krisengebiet;

Zu 3.:

Durch interne Information wurden Maßnahmen ergriffen, um die Identität der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu veröffentlichen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit wurde darauf geachtet, dass nur der Projektleiter und der Traumatologe, die ihr Einverständnis zur Öffentlichkeitsarbeit gegeben haben, benannt werden, die anderen Teammitglieder werden nicht benannt.

4. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit die Identität der Landesbeschäftigten im Einsatzgebiet bereits bekannt ist;

Zu 4.:

Im Einsatzgebiet ist aus dem Projektteam der Traumatologe durch Interviews bekannt. Die Identität der weiteren Landesbeschäftigten im Einsatzgebiet ist den Bediensteten des deutschen Generalkonsulats sowie den Ansprechpartner der kurdischen Regionalregierung bekannt. Im Einsatzgebiet wird auf die Geheimhaltung der Identität ein großer Wert gelegt.

5. welche Inhalte wie vielen Teilnehmern an der Irak-Mission des Staatsministeriums im Rahmen ihrer Ausbildung an der Hochschule für Polizei vermittelt wurden bzw. noch vermittelt werden;

Zu 5.:

Insgesamt 11 Teilnehmer der Irak-Mission des Staatsministeriums nahmen bisher an der Vorbereitungsmaßnahme für den Auslandseinsatz an der Hochschule für Polizei teil.

Vermittelt wurden wie gewünscht die Themen „Leben und Arbeiten in Krisengebieten“, „Sicherheitsverhalten/Eigensicherung in Krisengebieten“, „psychische Belastung im Einsatzgebiet“ sowie „Extremstress“.

6. welchen Inhalt die Remonstration hatte, welche vonseiten der Hochschule gegenüber dem Innenministerium zu diesem Ausbildungsvorhaben abgegeben wurde;

7. warum diese Bedenken im Einzelnen nicht berücksichtigt wurden und ihnen hinreichend Rechnung getragen wurde;

Zu 6. und 7.:

Das Innenministerium sowie die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg verglichen die Einsatzmission in Kurdistan mit den Einsätzen von Polizeibeamtinnen und -beamten in Krisengebieten und setzten dabei dieselben Maßstäbe an die Vorbereitung. Dies hätte u. a. dazu geführt, dass der Trainerstab genaue Kenntnisse

der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Einsatzgebiet einholen hätte müssen und eine schnellstmögliche Vor-Ort-Besichtigung im Nordirak durchzuführen gewesen wäre.

Als Ergebnis einer Erkundungsreise gelangte man zur Auffassung, dass sich der Einsatz in Kurdistan jedoch erheblich von Polizeimissionen unterscheidet, konnten mit einer zweitägigen Vorbereitung durch die Hochschule der Polizei die Missionsmitglieder des Landes vorbereitet werden. Bei dem Einsatz der Landesbediensteten im Rahmen des Projekts Sonderkontingent handelt es sich um eine humanitäre Maßnahme. Das in Kurdistan eingesetzte Personal verrichtet den Dienst unbewaffnet und in ziviler Kleidung. Zum Transport werden neutrale Fahrzeuge eingesetzt. Auf die Vermittlung von vielen für Afghanistan angemessenen Themen durch die Hochschule für Polizei, wie Umgang mit der Bevölkerung, eigenes Auftreten und Außenwirkung, Arbeiten mit Dolmetschern, Verhalten in Flüchtlingslagern, konnte deshalb verzichtet werden, da die Missionsmitglieder keinen Umgang mit der allgemeinen Bevölkerung, außer mit den betroffenen Frauen und Kindern suchen, keine Außenwirkung aufgrund der Diskretion der Arbeiten vor Ort anstreben, eigene Dolmetscher bzw. arabischsprechendes Personal aus Baden-Württemberg mitbringen und keine Arbeiten in Flüchtlingslagern vornehmen.

Die Sicherheitsfragen wurden auch mit dem Auswärtigen Amt besprochen. Aus dessen Sicht gibt es sowohl vom Auftrag als auch formal einen deutlichen Unterschied zwischen denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes, die für einen Zeitraum zum Generalkonsulat in Erbil abgeordnet werden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Projekts des Sonderkontingents, die im Rahmen einer Dienstreise für kurze Einsätze dort sind und dann wieder zurück reisen. Die Generalkonsulatsmitarbeiter wohnen längere Zeit in Erbil, arbeiten und verbringen ihre Freizeit dort, was für die Teilnehmer der Landesmission nicht zutrifft. In diesen Fällen der Abordnung bietet auch das Auswärtige Amt auf freiwilliger Basis die Teilnahme an einem 2- bis 3-tägigen Krisentraining an.

Dennoch wird weiterhin Fortbildungsbedarf sowohl von Einzelpersonen wie der Gesamtgruppe fortwährend evaluiert und ggf. darauf reagiert. Beispielsweise fanden auf Wunsch der Projektgruppe Schulungen mit Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes zu internationalen EDV-Fragen statt.

8. inwieweit den Landesbeamten und Angestellten, die an der Irak-Mission teilnehmen, für den Fall eines Unfalls oder Angriffs mit schweren oder tödlichen Verletzungen jeweils welcher Versicherungsschutz bzw. welche finanzielle Absicherung gewährt wird und inwieweit die Beschäftigten über die Risiken der Mission und die ihnen gewährte finanzielle Absicherung aufgeklärt wurden;

Zu 8.:

Die Landesregierung hat für die humanitären Maßnahmen im Nordirak die Vorschriften des § 46 LBeamtVGBW zur Einsatzversorgung sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch für die Tarifbeschäftigten, die an den Einsätzen im Irak teilnehmen, für anwendbar erklärt. Soweit diese Personen bei ihrem Auslandseinsatz unverschuldet eine gesundheitliche Schädigung erleiden, erhalten sie demzufolge Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall nach den Regelungen der §§ 44 bis 63 LBeamtVGBW. Die Fürsorgeleistungen umfassen insbesondere die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 47 LBeamt-VGBW), das Heilverfahren (z. B. Erstattung der Kosten einer Heil- oder Krankenhausbehandlung, von Hilfsmitteln, einer zur Heilbehandlung notwendigen Benutzung von Beförderungsmitteln, der notwendigen Pflege sowie der Bestattung und Überführung im Todesfall – §§ 48 und 49 LBeamtVGBW), einen Unfallausgleich bei wesentlichen Schädigungsfolgen (§ 50 LBeamtVGBW), ein Unfallruhegehalt bei Dienstunfähigkeit oder einen Unterhaltsbeitrag (§§ 51 bis 54 LBeamtVGBW), eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung im Todesfall (§§ 55 bis 58 LBeamtVGBW), eine einmalige Unfallentschädigung (§ 59 LBeamtVGBW) sowie einen Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 60 LBeamtVGBW).

Auf die Sicherheitslage im Irak wurde über einen Link zu den betreffenden Länderinformationen des Auswärtigen Amtes in der Ausschreibung des Staatsministeriums zur Interessensbekundung von Freiwilligen hingewiesen. Desgleichen enthielt die Ausschreibung zur Interessensbekundung einen Hinweis, dass sich die Unfallfürsorgeleistungen nach § 46 LBeamtVGBW richten.

9. inwieweit im Vorfeld und nach der Personalauswahl Merkblätter an Interessierte und Mitarbeiter ausgegeben wurden, die auf die aktuelle Gefährdungslage im Irak hinweisen, inwiefern diese gegebenenfalls zwischen den Ministerien abgestimmt wurden und gegebenenfalls welche unterschiedlichen Ansichten jeweils über die Inhalte der Merkblätter von den Beteiligten geäußert wurden;

Zu 9.:

Beim Personalgespräch mit den Interessierten wurde die Sicherheitslage erörtert. Die Projektmitglieder werden regelmäßig über die Sicherheitslage informiert. Merkblätter werden aufgrund der VS-Einstufung nicht ausgegeben.

10. welche Maßnahmen ergriffen werden, um die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, während oder im Anschluss ihres Einsatzes psychologisch zu begleiten.

Zu 10.:

Schon im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens wurden als Bewerbungskriterien persönliche und soziale Kompetenz, hierzu gehören insbesondere emotionale Stabilität, eigenständiges Arbeiten, Improvisations- und Einfühlungsvermögen, physische und psychische Belastbarkeit, hohe Stresstabilität, Selbstdisziplin sowie Konfliktfähigkeit vorausgesetzt. Die Vorgesetzten führten mit allen Bewerbern Gespräche, die teilweise auch dazu führten, dass Interessenten ihre Bewerbung zurückzogen. Zusätzlich werden alle Beteiligten vor Einsätzen im Nordirak betriebsärztlich untersucht.

Der Projektleiter weist langjährige Führungserfahrung gerade auch im interkulturellen Bereich auf, sein Stellvertreter im Bereich der Polizei. Zur Projektgruppe gehört zudem ein Psychologe und Traumatologe, der auch Einsätze in den Nordirak begleitet und vor, während und nach diesen Missionen Gespräche mit allen Einsatzkräften führt.

Nach den Einsätzen wird zudem allen Mitwirkenden jeweils ein „Debriefing“ angeboten, zu dem auch externe Psychologen hinzugezogen werden können. Die Vorgesetzten tragen außerdem im Dialog mit allen Einsatzkräften dafür Sorge, dass es nach den Einsätzen im Nordirak auch auskömmliche Erholungs- und Verarbeitungsphasen gibt. Alle bisherigen Einsätze verliefen gut vorbereitet, motiviert und erfolgreich.

Murawski
Staatssekretär